

Satzung

des Kulturrings Leiferde e.V., 38542 Leiferde

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kulturring Leiferde e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 100577 eingetragen.
2. Sitz des Kulturrings ist Leiferde. Der Kulturring wurde am 26.04.1991 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr des Kulturrings ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Kulturring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Kulturrings ist Förderung von Kunst und Kultur in unserer Gemeinde.
2. Der Kulturring ist eine von den Bürgerinnen und Bürgern getragene Instanz, von der Initiativen und Anregungen ausgehen und Koordination und Organisation von Veranstaltungen, wie z. B. Ausstellungen, Vorträgen usw. übernommen wird. Mit vielfältigen kulturellen Aktionen und Veranstaltungen soll in unserer Gemeinde und der Umgebung die gemeinsame, kreative Gestaltung des dörflichen Lebens zusammengeführt werden - mit dem Ziel, die Beziehung zum gemeinsamen Lebensraum positiv zu beeinflussen und ein Gemeinschaftsgefühl zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Kulturrings kann jede natürliche Person und Körperschaft des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine

Beitrittserklärung bekundet. Über den schriftlichen Antrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Aufnahmebestätigung an den Antragsteller.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Kulturring,
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Kulturring ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Kulturrings sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenverwalter/in. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedoch können in jedem ungeraden Jahr nur der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenverwalter/in und in jedem geraden Jahr nur der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt werden. Er/Sie bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ernennen.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat wird für die Dauer von 2 Jahren berufen und setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen, zu beraten und übernimmt spezielle Aufgaben. Diese Aufgaben können z. B. sein: Pressearbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Theaterfahrten u. ä.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Kulturring hält einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Einladung hat 2 Wochen vorher durch persönliche Einladung mittels Brief zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Berufung neuer Beiratsmitglieder.
3. Wahl der Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
5. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Zweidrittelstimmenmehrheit erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Kann ein Mitglied zur Versammlung nicht persönlich erscheinen, kann es durch ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied vertreten werden. Die Bevollmächtigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, sofern das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leiferde in der Samtgemeinde Meinersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am 06.03.2017 auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Eintragung ins Vereinsregister am 21.05.2001

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2017 verabschiedet.

Dr. Jürgen Helmcke
1. Vorsitzender

Horst Werner Hüfler
2. Vorsitzender

Leiferde, 06.03.2017